

OSTSCHWEIZER STRAFVOLLZUGSKONKORDAT

Laufakten

M E R K B L A T T

Bei Versetzung werden nach Art. 12 Abs. 2 des Konkordats der ostschweizerischen Kantone über den Vollzug von Strafen und Massnahmen die Vollzugsakten einschliesslich Vollzugsplan und Bericht über den Stand der Umsetzung der neuen Vollzugseinrichtung weitergeleitet.

Die Einweisungsbehörde stellt der Vollzugseinrichtung nach Ziff. 1.1. Abs. 3 der Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission für die Vollzugsplanung vom 7. April 2006 die nötigen Unterlagen zur Verfügung wie den Vollzugauftrag mit den Personalien, Delikten und Vollzugsdaten, die Urteile, allfällige Gutachten und Empfehlungen der Fachkommission zur Überprüfung der Gemeingefährlichkeit und den Strafregisterauszug. Sie informiert soweit möglich über den Gesundheitszustand der eingewiesenen Person, den fremdenpolizeilichen Status und allfällige Fernhaltemassnahmen sowie über hängige Verfahren.

Bei einer Verlegung der eingewiesenen Person werden der neuen Vollzugseinrichtung nach Ziff. 4 Abs. 5 der erwähnten Richtlinien mit den Vollzugsakten der Vollzugsplan und ein Bericht über den Stand der Umsetzung zugestellt.

1. Grundsatz

Die Einweisungsbehörde erstellt bei der Einweisung einer verurteilten Person in eine Vollzugseinrichtung eine Laufakte. Ihr Zweck ist, dass die jeweilige Vollzugseinrichtung über die wesentlichen und aktuellen Informationen zur Person, zu deren Vorleben und Vorstrafen, zu den Delikten sowie zum Vollzugsverlauf verfügt. Die Laufakte begleitet die verurteilte Person während der ganzen Dauer des Vollzugs und wird bei einem Wechsel der Vollzugseinrichtung weitergereicht. Sie wird fortlaufend mit den wesentlichen und aktuellen Unterlagen ergänzt.

2. Inhalt der Laufakte

Die Laufakte enthält wenigstens:

- a) Alle Gerichtsurteile, die aktuell vollzogen werden (Urteile der ersten Instanz und allfällige Rechtsmittelentscheide), und einen Strafregisterauszug oder eine vergleichbare Information über Vorstrafen; ausnahmsweise oder auf Anfrage werden der Laufakte auch frühere Gerichtsurteile beigelegt.
- b) Aktuelles Gutachten sowie Berichte über die gesundheitliche oder soziale Situation der verurteilten Person (Arztzeugnisse, Bericht über Untersuchungen im Hinblick auf die Abklärung der Straferstehungsfähigkeit, Sozialbericht der Bewährungshilfe etc.); ausnahmsweise oder auf Anfrage werden auch frühere Gutachten und Berichte beigelegt.
- c) Wichtige Unterlagen über den Vollzugsverlauf wie Vollzugaufträge, Eintrittsprotokolle der Vollzugseinrichtungen, Vollzugspläne, Protokolle von Vollzugskoordinationssitzungen, Runden Tischen, Anhörungen, Vollzugsberichte, Disziplinarverfügungen oder Empfehlungen der konkordatlichen Fachkommission.
- d) Vollzugsverfügungen und wichtige Schreiben der Einweisungsbehörde.

- e) Weitere sachdienliche Unterlagen, die von der Einweisungsbehörde oder der Vollzugseinrichtung entsprechend gekennzeichnet werden.

3. Zuständigkeiten/Verfahren

Zuständig für die Erstellung der Laufakte bei Vollzugsbeginn ist die Einweisungsbehörde. Die Laufakte wird der Vollzugseinrichtung zusammen mit dem Vollzugsauftrag oder der Einweisungsverfügung zugestellt.

Bei einem Wechsel der Vollzugseinrichtung wird die Laufakte direkt von Vollzugseinrichtung zu Vollzugseinrichtung weitergereicht.

Bei bedingter Entlassung mit Anordnung von Bewährungshilfe leitet die Vollzugseinrichtung die Laufakte direkt an die für die Bewährungshilfe zuständige Stelle weiter.

Während des Vollzugs lässt die Einweisungsbehörde der Vollzugseinrichtung bzw. der Bewährungshilfe neue Dokumente für die Ablage in die Laufakte fortlaufend zukommen. Die Vollzugseinrichtung oder die Bewährungshilfe fügt die von ihr verfassten Dokumente wie Disziplinarverfügungen, Protokolle, Vollzugs- oder Sozialberichte selbständig der Laufakte bei.

Bei Abschluss des Vollzugs (Strafende, Aufhebung einer Massnahme, bedingte Entlassung ohne Bewährungshilfe, Ablauf der Probezeit) wird die Laufakte der Einweisungsbehörde retourniert. Andere Vereinbarungen zwischen Einweisungsbehörde und Vollzugseinrichtung oder Bewährungshilfe bleiben vorbehalten.
